

Sonderdruck
aus

ZEITSCHRIFT FÜR MITTELDEUTSCHE
FAMILIENGESCHICHTE

(ZMFG)

Jahrgang 63 (2022)
Heft 1

Herausgeber und Verlag:
Arbeitsgemeinschaft für mitteldeutsche Familienforschung e.V. (AMF)
Leipzig

ISSN 1864-2624
amf-verein.de

Die landständische Verfassung von Schwarzburg-Rudolstadt von 1816 bis 1848 und die Repräsentanten der Unterherrschaft Frankenhausen

VON PETER TEUTHORN

Wie der Parlamentarismus in Deutschland begann, mag aus der heutigen Sicht befremden. Unser gewohnter Blickpunkt ist die hoch ausgebildete, uns selbstverständliche republikanische Demokratie. Der Rückblick auf die Anfänge kann uns den Weg aus der Ständegesellschaft zur heute selbstverständlichen repräsentativen Demokratie wieder bewusst machen.

In der Tat handelte es sich bei den fünf Landtagen, die zwischen 1821 und 1845 im thüringischen Kleinstaat Schwarzburg-Rudolstadt zusammentraten, um die Fortsetzung einer Ständeversammlung¹, nunmehr allerdings in „verfasster“ Form, gewählt und repräsentativ. Ein solcher Landtag konnte damit selbstverständlich noch nicht das Verlangen breiter Volksschichten nach mehr Entscheidungsbeteiligung, Meinungs- und Pressefreiheit, Bildungsautonomie u. a. m. vertreten oder voranbringen. Vor allem waren damit die Anliegen der unterprivilegierten Schichten noch nicht vertreten. Dies ist aus der unten folgenden Zusammensetzung der Abgeordneten leicht zu erkennen. Aber auch ohne derartige Vorstellungen ist für uns Heutige schwer nachvollziehbar, dass es nicht einmal einen Landtagspräsidenten oder Versammlungsleiter aus eigenen Reihen gab, die Beratungen nicht öffentlich waren, ein Recht zu Gesetzesinitiativen fehlte, keine Redeprotokolle angefertigt wurden u. v. m.

Und wie begann das alles? Mit dem Artikel XIII der Deutschen Bundesakte von 1815. Dieser verpflichtete die Mitglieder des Deutschen Bundes in ihren Staaten landständische Verfassungen „stattfinden“ zu lassen. 25 Jahre nach der die Welt verändernden Französischen Revolution und direkt nach der Niederlage Napoleons bei Waterloo hatte der Wiener Kongress 1814/15 ein restauratives Europa begründet, das zu alten Autoritäten zurückkehren, diese aber in einem Gleichgewicht der Kräfte ausbalancieren wollte. Das so installierte Metternich'sche System wollte aber darüber hinaus in den deutschen Staaten vor allem revolutionäre Gefahren und „demokratische Umtriebe“ verhindern. Der Deutsche Bund mit Bundesversammlung/Bundestag trat nun an die Stelle des 1806 untergegangenen Alten Reiches.

1 „Entscheidender Unterschied zwischen den alten landständischen Versammlungen und den neuen Ständesammlungen der frühkonstitutionellen Zeit war vor allem die Tatsache, dass die Landstandschaft im alten System prinzipiell vom Besitz eines landschaftlichen Guts abhängig war, wenn man einmal von der Sonderstellung der Landstädte oder der später hinzukommenden Universitäten absieht. Für die Ständeversammlung der frühkonstitutionellen Periode war die – wenn auch von einem Zensus abhängige – Wahl dagegen entscheidend.“ (WINFRIED SCHULZE: Die Frühe Neuzeit als Epoche, Skript zur Vorlesung an der Ludwig-Maximilian-Universität München im SS 2004, S. 70).

Der erwähnte und viel zitierte Artikel der Bundesakte verpflichtete die Bundesstaaten zwar dazu, landständische Verfassungen einzuführen, aber was wie demokratischer Fortschritt aussah, war seitens Österreichs und Preußens – die ja fast 60 % der Bevölkerung des Deutschen Bundes ausmachten² – im Grunde dazu gedacht, das „dritte Deutschland“ der übrigen Territorien, wenn nötig, über Eingriffsrechte des Bundes zu disziplinieren³. Vor allem sollte jegliche Gewährung unerwünschter Freiheiten in Bezug auf Zensur, Presse, Bildung und Vereins- und Parteienbildung verhindert werden.

Auch die in Schwarzburg-Rudolstadt gewählten Landtagsabgeordneten hätten natürlich die Wünsche breiter Volksschichten aufgrund der ihnen eingeräumten engen Rechte nicht vertreten können. Zudem darf bezweifelt werden, dass sich diese Repräsentanten aufgrund ihrer eigenen Herkunft (siehe Tabellen!) in die Stimmung aller Bevölkerungsschichten hineinfühlen konnten. Nach der französischen Juli-Revolution von 1830 hatten sich diese bereits vielfältig geäußert, um sich dann in der März-Revolution von 1848 endgültig zu artikulieren.

Zwei Mitglieder der Familie Teuthorn lebten und wirkten in diesen Jahren in Frankenhausen, und es wäre reizvoll, etwas über ihre politischen Ansichten zu wissen. Der ältere, Günther Heinrich Philipp (1788–1849), war der letzte Bürgermeister Frankenhausens in einer langen Familientradition. In der 4. Wahlperiode des Schwarzburg-Rudolstädter Landtags von 1839 bis 1844 vertrat er als dessen Mitglied den städtischen Wahlbezirk der Unterherrschaft Frankenhausen. Sein nur sieben Jahre jüngerer Neffe Johann Christian David (* 1795) war nach Studium in Leipzig praktischer Arzt in Frankenhausen. Überraschender Weise wanderte er im Frühjahr 1848, also im reifen Alter von 53 Jahren, zusammen mit seinem 27-jährigen Sohn, einem Ökonomen, nach Amerika aus.

Wie sah nun aber diese landständische Verfassung konkret aus? Für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt wurde sie zwar bereits am 8. Januar 1816 unterzeichnet, allerdings erst mit dem Landtagsabschied vom 21. April 1821 zur Vollverfassung für das Fürstentum.⁴ Der erste Landtag wurde erst im Februar 1821 gewählt und kam am 9. April 1821 zu seiner ersten Plenarsitzung zusammen. Bis zu dem Außerordentlichen Landtag des Revolutionsjahres 1848 gab es fünf Wahlperioden.

Nach Ziffer 1 dieser ersten Verfassung repräsentierte der zu wählende Landtag das Volk des Fürstentums, und er hatte das Recht, „über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger mit Einschluß der Besteuerung betreffen“⁵, zu beraten. Die insgesamt 15 Abgeordneten des Landtages repräsentierten zu gleichen Teilen drei Stände, nämlich a) die Rittergutsbesitzer, b) die Einwohner der Städte und c) die „mit Landeigentum angesessenen Untertanen, die weder städtische Bürger noch Rittergutsbesitzer waren.“ Je vier Vertreter pro Stand wurden für die Oberherrschaft Rudolstadt, je einer für die Unterherrschaft Frankenhausen jeweils indirekt und auf 6 Jahre gewählt.

2 WOLFRAM SIEMANN: Vom Staatenbund zum Nationalstaat, Deutschland 1806–1871. München 1995, S. 323.

3 Ebd., S. 317.

4 Diese Verfassung bestand bis zum nachrevolutionären Grundgesetz von 1854, das die bisherige Verfassung ablöste. JOCHEN LENGEMANN: Landtag und Gebietsvertretung von Schwarzburg-Rudolstadt 1821–1923, Jena Stuttgart 1994, S. 26.

5 Zitiert nach LENGEMANN (wie Anm. 4), S. 26.

Der Wahlkreis der mit Landeigentum angesessenen Untertanen für die Unterherrschaft umfasste die Orte Altstadt Frankenhausen, Borxleben, Esperstedt, Göllingen, Günserode, Ichstedt, Immenrode, Mehrstedt, Ringleben, Rottleben, Schlotheim, Seega, Seehausen, Straußberg, (Stein-)Thaleben, und Udersleben.⁶

Wahlkreis: Stadtbürgertum Frankenhausens⁷

Wahlperiode		
1821–1826	Garthoff, Bernhard Ludwig	Studium der Theologie, Gastgeber in Frankenhausen
1827–1832	Garthoff, Traugott Anton	Seifensieder, Brau- und Pfannherr, Unterbürgermeister 1827
1833–1838	Hornung, Heinrich August Friedemann	Wollhändler en gros, Städtältester
1839–1844	Teuthorn, Günter Heinrich Philipp	Seifensiedermeister, Viermann, Bürgermeister bis 1849
1845–1848	Schartow, Johann Carl Gottlieb	Kammerkommissär, Städtältester, Bürgermeister 1849–51

Wahlkreis: Landeigentümer der Unterherrschaft

Wahlperiode			
1	Ußlepp, Johann Michael	Esperstedt	Anspanner, Kirchenvorsteher und Gerichtsschöppe
2	Raue, Johann David Andreas	Thaleben	Kantor, Organist und Mühlenbesitzer
3	Wolf, Johann Ernst	Ringleben	Anspanner, Kantor und Knaben-Schullehrer
4	Hankel, Wilhelm Leonhard	Ringleben	Anspanner u. Kaufmann, Schultheiß
5	Koch, Johann Heinrich Christian	Rottleben	Ökonom, zeitweise Pächter des Dittmarschen Ritterguts in Rottleben

⁶ LENGEMANN (wie Anm. 4), S. 277: Die Wahlkreise 1821–1848.

⁷ Daten entnommen aus LENGEMANN (wie Anm. 4), S. 131–273, Biographien. Dort ausführlichere biographische Angaben unterschiedlichen Umfangs.

Wahlkreis: Rittergutsbesitzer der Unterherrschaft

Wahlperiode		
1	Dittmar, Friedrich August	Herr auf Rottleben
2	von Hopffgarten, Maximilian	Erb-, Lehn- und Gerichtsherr auf Schlotheim. Mehrstedt und Marolterode
3	Meyer, Johann Carl Friedr. Heinr.	Herr auf Ichstedt
4	von Hopffgarten, Maximilian	Herr auf Schlotheim und Marolterode
5	Frantz, Johann August	Kaufmann in Frankenhausen und Rittergutsbesitzer in Rottleben

Nur zwei der Rittergutsbesitzer waren also adelig. Die anderen waren wohlhabende Bürger. Man muss sich von der Vorstellung frei machen, dass der Landtag regelmäßig tagte. Ein Beispiel: Der 1838/39 gewählte Landtag kam am 16. September 1839 zu seiner ersten Plenarsitzung zusammen und hatte bis einschließlich 15. Oktober 1839 insgesamt 20 Plenarsitzungen. Mit dieser letzten ging man auseinander und traf sich nie wieder in dieser Zusammensetzung. Allerdings hatte man aus den 15 Landtagsabgeordneten fünf Landtagsausschüsse mit jeweils drei Mitgliedern aus allen Ständen gebildet, die während der fünf Folgejahre 1840–1844 nacheinander den Landtag vertraten. Sie waren berechtigt, all dem zuzustimmen, was während der ersten Plenarsitzungen beschlossen worden war, und hatten nur bei abweichenden bzw. neuen Themen den Landtag einzuberufen. Das kam bis auf eine Ausnahme nie vor. Den Vorsitz des Landtages führte ein vom Fürsten berufener landesfürstlicher Kommissar, in der geschilderten Periode der Minister von Witzleben, wichtigstes Regierungsmitglied, sozusagen Premierminister im Fürstentum. Beiträge wurden durch einen Sekretär zusammengestellt, Ergebnisse durch eine fürstliche Verlautbarung in der Rudolstädter Zeitung und im Frankenhäuser Intelligenzblatt abgedruckt.

Die hier beschriebene Vertretung des „Volkes“ von Schwarzburg-Rudolstadt ist Teil der Geschichte des thüringischen Parlamentarismus. An dessen Anfängen hatte als Vertreter Frankenhausens auch ein Mitglied unserer Familie Anteil. Seit der deutschen Einheit wirkt der Thüringische Landtag nun wieder als modernes Landesparlament.